

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Neufassung der Bedarfsplanungs-Richtlinien Zahnärzte

vom 14. 08. 2007

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat im Wege eines schriftlichen Verfahrens am 14.08.2007 die Neufassung der Bedarfsplanungs-Richtlinien Zahnärzte beschlossen.

I. Verfahren

Der fachlich zuständige Unterausschuss "Bedarfsplanung" hat zur Überarbeitung der geltenden Bedarfsplanungs-Richtlinie eine Arbeitsgruppe eingerichtet. In seiner Sitzung am 16.05.2007 hat der Unterausschuss eine Endfassung des Beschlussentwurfes konsentiert.

Da die Neufassung der Bedarfsplanungs-Richtlinie nicht lediglich krankensicherungsrechtliche Bedeutung hat, sondern sich darüber hinaus auf die Berufsausübung der Vertragszahnärzte auswirkt, wurde der für das zahnärztliche Berufsrecht zuständigen Bundeszahnärztekammer (BZÄK) Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 8a SGB V gegeben. Die BZÄK hat ihre Stellungnahme am 26.07.07 (Eingang) fristgerecht abgegeben und stimmt der Neufassung ohne Einschränkungen zu.

II. Erläuterung der Neufassung im Einzelnen

§ 1 Allgemeines

1. Im Sinne einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses wurde die bisherige alphanumerische Gliederung des Richtlinien textes durch eine Gliederung unter Verwendung von Paragraphen und Absätzen ersetzt.
2. Zur sprachlichen Gleichberechtigung der Geschlechter wurde ein klarstellender Hinweis dem Richtlinien text voran gestellt.

§ 2 Zweck und Regelungsbereich

1. In Nummer A.1 Satz 1 a.F. (§ 2 Abs. 1 Satz 1 n.F.) wurde die Bezeichnung "Bundesausschuss der Zahnärzte uns Krankenkassen" durch "Gemeinsa-

mer Bundesausschuss" ersetzt sowie die Zitierweise des § 101 SGB V durch Nennung des einschlägigen Absatz 1 Nr. 1 präzisiert.

2. In der Aufzählung in Nr. A. 1 Satz 2 a.F. (§ 2 Abs. 1 n.F.) wurden die Angaben zu den ehemaligen Abschnitten F, G und H gestrichen bzw. angepasst. Näheres hierzu siehe unter Nummer 2 zu § 5.
3. Durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) und das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) werden wesentliche Bestandteile der bisherigen Regelungen zur Bedarfsplanung in der vertragszahnärztlichen Versorgung außer Kraft gesetzt (vgl. §§ 100 Abs. 4, 101 Abs. 6, 103 Abs. 8 SGB V). Als Folge der Gesetzesänderung entfaltet eine Überversorgung im vertragszahnärztlichen Bereich künftig keine Rechtswirkungen mehr. Mithin bedarf es keiner förmlichen Feststellung einer bestehenden Überversorgung, so dass sich eine Festlegung von Kriterien zur Feststellung einer Überversorgung erübrigt. In Nummer A. 2 a.F. (jetzt § 2 Abs. 2) wurden aus diesem Grund die Worte "bzw. Überversorgung" gestrichen.

§ 5 Ermittlung und Beurteilung des Bedarfs an zahnärztlicher Versorgung

1. Satz 5 der Nummer D.1 a.F. wurde gestrichen und aus Gründen der besseren Systematik in dem neuen § 5 Abs. 2 Satz 1 aufgenommen.
2. Die ehemaligen Regelungen des Abschnitts H, Nummern 1., 5. und 7. wurden redaktionell überarbeitet und als neue Absätze 2 bis 6 in § 5 eingefügt.
3. Um dem zuständigen Zulassungsausschuss einen Beleg über die Dauer und den Umfang des Beschäftigungsverhältnisses im Einzelfall an die Hand zu geben, bestimmt § 5 Abs. 2 Satz 3, dass mit dem Antrag auf Genehmigung dem Zulassungsausschuss der schriftliche Arbeitsvertrag über die Beschäftigung als angestellter Zahnarzt vorzulegen ist.

§ 7 Zahnärztliche Überversorgung

Durch das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) und das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) werden Regelungen, welche den jeweiligen Landesausschüssen der Zahnärzte und Krankenkassen bisher die Möglichkeit gaben, in Fällen einer vertragszahnärztlichen Überversorgung für gesperrte Planungsbereiche Zulassungs- und Leistungsbeschränkungen oder ausnahmsweise Zulassungen anzuordnen, obsolet (vgl. §§ 100 Abs. 4, 101 Abs. 6, 103 Abs. 8 SGB V). Aus diesem Grund wurde der bisherige Abschnitt F bis auf die Tatbestandsvoraussetzung des Vorliegens einer Überversorgung gestrichen. Die Überschrift wurde entsprechend angepasst.

Wegen des Wegfalls der Möglichkeit von Zulassungsbeschränkungen in Fällen einer Überversorgung wurde der ehemalige Abschnitt G "Gemeinsame Berufsausübung in einer Gemeinschaftspraxis und Beschäftigung von angestellten Zahnärzten" komplett gestrichen.

Die Nummern 2., 3., 4. und 6. des bisherigen Abschnitts H wurden ebenfalls aus den oben genannten Gründen gestrichen. Die übrigen Nummern des Abschnitts sind in dem jetzigen § 5 aufgegangen (vgl. o.).

Anlagen

Die Planungsblätter A, B und C (Anlagen 1 bis 3) sowie die Erläuterungen hierzu wurden entsprechend der obigen Änderungen redaktionell überarbeitet.

Siegburg, den 14. 08. 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 Abs. 6 SGB V

Der Vorsitzende
Genzel